

31.03.95

Antrag

des Freistaates Bayern

**Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung sowie der
Rinder- und Schafprämienverordnung**

Punkt 33 der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

In Artikel 4 ist

a) in Nummer 1 die Angabe

"Artikel 1 Nr. 6"

durch die Angabe

"Artikel 1 Nr. 4 und 6"

zu ersetzen

und

b) Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Neugenehmigungen für Erhitzungsanlagen sollen ab sofort nur noch außerhalb von klauentierhaltenden Betrieben möglich sein.

Für die Erfassung der Speisereste abgebenden Betriebe benötigen die zuständigen Behörden eine angemessene Frist von 6 Monaten.

Ausgeliefert am 31. MRZ. 1995